



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 20.5.2003

Flurbereinigungsverfahren:	Buch
Landkreis:	Stendal
Verfahrens-Nr.:	SDL 6/0426/01

Hiermit wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Buch gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Flurbereinigungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Buch und Bölsdorf eingeleitet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 626 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Buch“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Buch, Landkreis Stendal.

3.

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde und an den Sprechzeiten in den Gemeindeverwaltungen Buch und Bölsdorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe:

Auf Grund von Strukturveränderungen im Deichkörper der über 100 Jahre alten Elbdeiche ist zum Schutz der betroffenen Bürger, deren Sachgüter und Flächen eine Grundinstandsetzung dringend erforderlich.

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, beabsichtigt unter anderem die Sanierung des linken Elbdeiches bei Buch vom Deich km 8,700 bis 12,400.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat als Maßnahmeträger für die Deichsanierung und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine Flurbereinigung beantragt. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG geboten erscheint.

Für die Deichsanierungsmaßnahmen wurden bereits Plangenehmigungen erteilt. Im Deichabschnitt km 9,473 bis 12,400 wird infolge der Anlegung von Qualmpoldern eine Planänderung durchgeführt.

Mit der geplanten Deichsanierung werden Erschließungswege für anliegende landwirtschaftliche Grundstücke beseitigt und Flurstücke zerschnitten. Im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgt eine Neuregelung.

Zur Vermeidung der Enteignung bringt der Maßnahmeträger landeseigene Flächen im Umfang der benötigten Flächen in das Verfahren ein, so dass der Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung in Land gewahrt wird. Die lagegerechte Zuteilung der Tauschflächen erfolgt im Flurbereinigungsverfahren.

Es ist beabsichtigt, Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch gezielten Flächentausch zu unterstützen. Damit können Landnutzungskonflikte aufgelöst und der Biotopschutz verbessert werden.

Darüber hinaus werden im Verfahrensgebiet zur rationelleren Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes im Rahmen der Möglichkeiten zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und vorhandene Landnutzungskonflikte gelöst. Unzureichend befestigte Wirtschaftswege können unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgebaut werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 15.5.2003 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Standort Stendal

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal

Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Halle/Saale, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

DS

Kriese

Sachgebietsleiter